

## **Merkblatt Bauherrenberatung**

### **1. Einleitung**

- 1.1. Die Bausubstanzerhaltung der im Eigentum der Kirchgemeinden stehenden Immobilien gehört zu den Daueraufgaben der Kirchenpflege. Die werterhaltenden Unterhaltsarbeiten sind langfristig zu planen. Für die Planung ist der Bauzustand aufzunehmen. Ausgehend davon sind die erforderlichen Arbeiten in Zeitabschnitte (1 – 2 Jahre, 2 – 5 Jahre, 5 – 10 Jahre) einzuteilen.
- 1.2. Über den periodischen Unterhalt hinaus fallen in grösseren Zeitabständen (20 – 30 Jahre) auch Renovations- und Restaurationsarbeiten an. Deren Planung und Ausführung ist aufwendiger und beansprucht vertiefere Vorarbeiten.
- 1.3. Nicht alle Kirchgemeinden verfügen über Personen, die über das bautechnische Fachwissen verfügen, um grössere Renovationsarbeiten und komplexe Vorhaben wie die Umnutzung von Pfarrhäusern oder die Erschliessung und Überbauung von Baulandreserven vorbereiten zu können. Daher unterstützt die Landeskirche die Kirchgemeinden, indem sie geeignete Fachleute vermittelt und eine Anstossfinanzierung leistet.

### **2. Unterstützung der Landeskirche**

- 2.1. Die Landeskirche führt eine Liste von Baufachleuten, die Erfahrung mit der Ausführung von Kirchenbauten vorweisen können und von der kantonalen Denkmalpflege anerkannt sind. Sie vermittelt Baufachleute aus dieser Liste an interessierte Kirchgemeinden.
- 2.2. Ausserdem finanziert sie als Anstossfinanzierung auf bewilligtes Gesuch hin bis zu zehn Honorarstunden für den Beizug von Baufachleuten. Die Anstossfinanzierung beinhaltet die Vorbereitung von Renovationen und erstreckt sich bis zur Architektenausschreibung. Die Unterstützung beinhaltet insbesondere die Begleitung bei der Ausformulierung der Bedürfnisse und Anliegen der Kirchgemeinde, des Raum- und Renovationsprogrammes, der Beurteilung von Vor- und Nachteilen von Varianten sowie der Beurteilung der Machbarkeit beziehungsweise der Etappierung.
- 2.3. Die Bewilligung einer Anstossfinanzierung ist auch für die Begleitung von komplexen Vorhaben wie die Umnutzung von Pfarrhäusern oder die Erschliessung und Überbauung von Baulandreserven möglich. Die Unterstützung beinhaltet insbesondere die Beratung bei der Formulierung von Varianten und die Vorbereitung von Architekturwettbewerben.

### **3. Gesuch**

- 3.1. Das Gesuch um Bewilligung der Anstossfinanzierung erfolgt an das Generalsekretariat der Römisch-Katholischen Landeskirche Aargau. Es enthält eine Beschreibung des Vorhabens sowie einen Antrag.
- 3.2. Das Gesuch ist so weit wie möglich zu dokumentieren.

### **4. Inkrafttreten**

- 4.1. Dieses Merkblatt tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.
- 4.2. Es gilt für Gesuche, die nach seinem Inkrafttreten bewilligt werden.

Vom Kirchenrat an der Sitzung vom 20. November 2013 verabschiedet.

Aarau, 1. Januar 2014